

Gegenüberstellung der EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den easy Einkaufsschutz in der bisher gültigen (Stand 2019) mit der neuen (Stand 2023) Fassung.

Die folgenden Klauseln sind geändert. Alle übrigen Klauseln sind unverändert.

Stand 2019	Stand 2023
Allgemeiner Teil	
<p>Artikel 2. Versicherungsfall Versicherungsfall ist die Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände.</p>	<p>Artikel 2. Versicherungsfall Versicherungsfall ist die Beschädigung der in Artikel 4 angeführten versicherten Gegenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, - Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie - Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände.
<p>Artikel 3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer des aufrechten Girokontovertrages weltweit für 45 Tage (easy plus) bzw. 90 Tage (easy premium) ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.</p>	<p>Artikel 3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer des aufrechten Girokontovertrages weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran für 45 Tage (easy plus) bzw. 90 Tage (easy premium) ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.</p>
<p>Artikel 4. Versicherte Gegenstände Artikel 4.1. Sämtliche Gegenstände [...] sind versichert.</p>	<p>Artikel 4. Versicherte Gegenstände Artikel 4.1. Versichert sind Sämtliche Gegenstände [...] sind versichert.</p>
<p>Artikel 4.2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone) oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie</p>	<p>Artikel 4.2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, oder Sportgeräte oder Fahrräder (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie</p>
<p>Artikel 4.2.3. bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.</p>	<p>Artikel 4.2.3. bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.</p>
<p>Artikel 5. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen [...] Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone).</p>	<p>Artikel 5. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen [...] Artikel 5.2. Kein Versicherungsschutz besteht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist. - Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).
<p>Artikel 6. Höhe der Entschädigungsleistung Artikel 6.1.</p>	<p>Artikel 6. Höhe der Entschädigungsleistung Artikel 6.1.</p>

<p>Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis € 1.000,-</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...]; - [...]; <p>Die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur ist mit Rechnungen nachzuweisen.</p>	<p>Im Versicherungsfall ersetzt der Der Versicherer ersetzt bis € 1.000,-</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...]; - [...]; <p>Die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur ist mit Rechnungen nachzuweisen.</p>
<p>Artikel 6.2. Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. [...].</p>	<p>Artikel 6.2. Als Neuwert gilt der Neupreis Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. [...].</p>
<p>Artikel 7. Versicherungssumme Die angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers [...]. [...].</p>	<p>Artikel 7. Versicherungssumme Artikel 7.1. Die im Leistungsverzeichnis angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung Leistung des Versicherers [...]. Artikel 7.2. [...].</p>
<p>Artikel 8. Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht für</p>	<p>Artikel 8. Ausschlüsse 1. Kein Versicherungsschutz besteht für</p>
Artikel 8.1. [...];	Artikel 8.1. Artikel 8.1.1. [...];
Artikel 8.2. [...];	Artikel 8.2. Artikel 8.1.2. [...];
Artikel 8.3. [...];	Artikel 8.3. Artikel 8.1.3. [...];
Artikel 8.4. [...];	Artikel 8.4. Artikel 8.1.4. [...];
Artikel 8.5. [...];	Artikel 8.5. Artikel 8.1.5. [...];
Artikel 8.6. [...];	Artikel 8.6. Artikel 8.1.6. [...];
Artikel 8.7. [...];	Artikel 8.7. Artikel 8.1.7. [...];
Artikel 8.8. [...];	Artikel 8.8. Artikel 8.1.8. [...];
	<p>Artikel 8.2. Sanktionsklausel: Soweit der Inhaber eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.</p>
<p>Artikel 9. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Der Inhaber hat</p>	<p>Artikel 9. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des gemäß § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Inhaber hat</p>
<p>Artikel 9.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;</p>	<p>Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen; den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadenausmaß zu informieren;</p>
<p>Artikel 9.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und</p>	<p>den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und</p>

umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;	umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax; nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
Artikel 9.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;	Artikel 9.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden; soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
	Artikel 9.3.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Polizeiprotokolle, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;
	Artikel 9.3.2. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
	Artikel 9.3.3. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.
Artikel 9.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;	Artikel 9.4. entfällt
Artikel 9.5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;	Artikel 9.5. entfällt
Artikel 9.6. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;	Artikel 9.6. entfällt
Artikel 9.7. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.	Artikel 9.7. entfällt
Artikel 10. Form von Erklärungen Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.	Artikel 10. Form von Erklärungen Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist die geschriebene Form Schriftform erforderlich.

<p>Artikel 11. Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann.</p>	<p>Artikel 11. Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann. Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Versicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche des Inhabers bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet der Inhaber den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.</p>
<p>Artikel 12. Entschädigung und Fälligkeit Artikel 12.1. Der Inhaber kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig. Artikel 12.2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden. Artikel 12.3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.</p>	<p>Artikel 12. entfällt</p>
<p>Anhang</p>	
	<p>Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>§ 6 Versicherungsvertragsgesetz</p> <p>(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.</p> <p>(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt</p>

	<p>Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.</p> <p>(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.</p> <p>(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.</p> <p>(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.</p> <p>(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugewandt sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.</p>
	<p>*****</p> <p>Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at Firmenbuch HG Wien FN 55418y Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.</p> <p>Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.</p>